



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/129/2021

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Böhm, Jutta	Datum: 08.12.2021
----------------------	-------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	25.04.2022		öffentlich

Baumschutzverordnung

Sachverhalt:

Allgemeines zur Baumschutzverordnung

Bäume gehören zu den wertvollsten Naturelementen in unseren Städten und Dörfern. Sie gliedern Siedlungsbereiche, sorgen für eine angemessene innerörtliche Durchgrünung, beleben Straßen- und Ortsbilder, sind Lebensraum und Nahrungshabitat für zahlreiche Tierarten und haben positive Effekte für unser Klima. Gerade als Schattenspender und Schadstofffilter sind Bäume unentbehrlich. Weiter helfen sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern sowie schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

Zum Schutz der Bäume hat die Gemeinde Neufahrn 1974 ihre erste Baumschutz-Verordnung erlassen und zählt damit zu den Vorreitern in Bayern. Die Baumschutz-Verordnung wurde in den Jahren 1988 und 1994 überarbeitet sowie zuletzt 2003 geändert. Ein Neuerlass der Baumschutz-Verordnung wurde notwendig, da aufgrund der Unbestimmtheit verschiedener Formulierungen (insbesondere im Bereich Ersatzforderungen) eine Rechtssicherheit nicht mehr gegeben war. Auch waren verschiedene redaktionelle Anpassungen sowie Aktualisierungen erforderlich. Ebenso entsprach der Geltungsbereich nach Jahrzehnten nicht mehr der gemeindlichen Flächenentwicklung.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.10.2021 den Entwurf der Baumschutz-Verordnung gebilligt und die Verwaltung beauftragt nach Einarbeitung der ebenfalls beschlossenen Änderungen die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) durchzuführen.

Nachfolgend sind die vorgenommenen Anpassungen des Satzungstexts im Vergleich zur bisher gültigen Baumschutz-Verordnung nochmals kurz aufgeführt:

- Bei §1 ist inhaltlich keine Änderung der Schutzfunktion vorgenommen worden mit Ausnahme der unter Schutz gestellten Gehölze (Obstbäume).

- Bei §2 ist Nr. 2 neu als Schutzzweck eingefügt worden: „zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beizutragen“.
- Bei §3 (6) wurde zusätzlich zur Beachtung aufgenommen: die RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Diese Richtlinie wurde vom Verkehrsministerium für die Straßenbauverwaltungen eingeführt und sollte im Interesse einer einheitlichen Handhabung auch im Zuständigkeitsbereich sonstiger öffentlicher Straßen Anwendung finden.
- Bei §4 1. wurde zusätzlich als Ausnahmetatbestand der gewerbsmäßige Obstanbau aufgeführt. In 2. und 3. wurde „ordnungsgemäß“ durch „fachgerecht“ ersetzt, Nr. 3 zusätzlich hinsichtlich der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht ergänzt. Der bisherige Ausnahmetatbestand Nr. 5. ist entfallen. Damit sind auch Obstbäume in Privatgärten unter den Schutz der Verordnung gestellt.
- Bei §5 (2) ist der Verweis auf die einschlägige Rechtsvorschrift des BNatSchG bzw. BayNatSchG ergänzt worden.
- Bei §6 (3) ist der Verweis auf die Rechtsgrundlage des WaldSchadInV aktualisiert worden.
- §7 wurde zur Regelung der Vorlage eines Baumbestandsplans im Zusammenhang mit Baugenehmigungsanträgen neu eingefügt.
- Bei §8 (2) wurde das bisherige Ermessen der Verwaltung durch eine eindeutige Regelung ersetzt. (3) wurde neu eingefügt und präzisiert die Durchführung der Ersatzmaßnahme. (4) wurde entsprechend den Bestimmtheitsanforderungen präzisiert, um rechtssicher zu sein.
- Bei §10 wurde (3) neu eingefügt, um das Prozedere bei der Vitalitätsüberprüfung von geschützten Bäumen festzulegen.

Zur Gemeinderatssitzung am 21.06.2021 wurde auch eine Neuabgrenzung des Geltungsbereiches der Baumschutz-Verordnung vorgelegt und beschlossen. Zur Sitzung des Gemeinderats am 18.10.2021 wurde der Umgriff der Verordnung noch einmal überarbeitet, insbesondere wurden die im bisherigen Entwurf vom 14.06.2021 enthaltenen Gebiete außerhalb der bebauten Ortsteile herausgenommen. Dieser Umgriff wurde vom Gemeinderat zur Bürgerbeteiligung freigegeben.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum von Donnerstag, 04.11.2021 bis einschließlich Montag, 06.12.2021 statt. Während der Auslegungsfrist wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Insgesamt wurden fünf schriftliche Äußerungen abgegeben. Diese wurden von der

Verwaltung gewürdigt.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach Vertagung des TOP in der Sitzung vom 21.03.2022 wurde dem Gemeinderat von der Verwaltung das Angebot eines Informationsgesprächs zur Klärung offener Fragen angeboten. In dem Gespräch wurde an die Verwaltung der Wunsch herangetragen, die Höhe der geforderten Ersatzpflanzung § 8 (2) a und b zu vereinheitlichen und im Regelfall unabhängig vom Stammumfang nur eine Ersatzpflanzung zu fordern.

Der Änderungswunsch ist durchaus vertretbar. Hierfür wäre der Entwurf der Baumschutzverordnung wie folgt anzupassen:

- Punkt b des § 8 (2) ist zu streichen
und die Formulierung unter § 8 (2) ² hinsichtlich der Pflanzqualitäten wie folgt anzupassen.
- (2)² Für einen entfernten Baum ist ein Laubbaum in der Pflanzqualität von mindestens 18-20 cm Stammumfang, ein Obstbaum in der Qualität als Halb- oder Hochstamm zu pflanzen.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Streichung des § 8 (2) Buchstabe b und die entsprechende textliche Anpassung des Paragraphen § 8 (2) ² wie folgt:

- (2)² Für einen entfernten Baum ist ein Laubbaum in der Pflanzqualität von mindestens 18-20 cm Stammumfang, ein Obstbaum in der Qualität als Halb- oder Hochstamm zu pflanzen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)